

II=3204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1614 J

A n f r a g e

1981 -12- 15

der Abg. Dr. FEURSTEIN, DDr. König  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Anrufung der Zivilgerichte zur Geltendmachung  
von Schadenersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen  
des AKH-Skandals

Der Bundesminister für Finanzen hat die am 9.10.1981 von den  
Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen an ihn gerichtete  
Anfrage Nr. 1429/J betreffend die zivilrechtliche Geltendmachung  
von Schadenersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen des  
AKH-Skandals nur unvollständig und ausweichend beantwortet.

Zwar ist es der Österreichischen Volkspartei nach hartnäckigem  
Drängen gelungen, den Bundesminister für Finanzen zu  
veranlassen, gewisse Forderungen (gegen Ing. Otto Schweitzer  
im Betrage von S 11 Mio.) im Zivilrechtswege - und nicht nur  
im Adhäsionsverfahren vor den Strafgerichten - geltend zu  
machen, doch handelt es sich dabei noch immer nur um einen -  
im Verhältnis zum Gesamtbetrag von mehreren S 100 Millionen -  
relativ geringfügigen Teil des den Steuerzahlern zugefügten  
Schadens. Die vom Finanzminister in seiner Anfragebeantwortung  
vertretene Auffassung, wonach "durch die Einleitung eines  
zivilrechtlichen Verfahrens - vor allem in zeitlicher Hinsicht -  
nichts gewonnen werden könnte, da die Grundlage für die  
Einleitung eines Zivilverfahrens die Ergebnisse des Strafverfahrens  
seien, zumal erst durch das strafrechtliche Urteil im Hinblick

auf die Bindungswirkung des § 268 ZPO zunächst eine prozeß-ökonomisch deutliche Zuordnung und Eingrenzbarkeit der zivilrechtlichen Ansprüche gegeben sei, weil der Zivilrichter an den Inhalt eines verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes gebunden ist", ist abzulehnen. Der Finanzminister übersieht dabei, daß eine Reihe von zivil-, nicht jedoch strafrechtlich relevanten Vorgängen Anlaß zur Erhebung von Schadenersatzansprüchen bietet (z.B.: fahrlässige Verletzung der nach dem Aktiengesetz obliegenden Aufsichtspflichten durch Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der AKPE bei Auftragsvergaben etc.).

Im übrigen irrt der Finanzminister, wenn er vermeint, daß die im § 268 ZPO normierte Bindungswirkung des Zivilgerichtes an das strafgerichtliche Erkenntnis gewissermaßen ein Hindernis für die Entscheidungsmöglichkeit des Zivilgerichtes darstelle. Die Bindungswirkung des § 268 ZPO kann sich begriffsnotwendig nur dann ergeben, wenn überhaupt ein - verurteilendes (nicht jedoch freisprechendes) - r e c h t s k r ä f t i g e s strafgerichtliches Erkenntnis vorliegt. Dies ist jedoch in Ansehung der weitaus überwiegenden Zahl der Angeklagten des am 27.11.1981 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien in erster Instanz beendeten AKH-Prozesses nicht der Fall, da zwar sämtliche Angeklagten schuldig erkannt wurden, hinsichtlich der meisten von ihnen jedoch das gegen sie gefällte Urteil - infolge der angemeldeten Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung - nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Auch handelt es sich bei dem § 268 ZPO nur um eine die Beweiswürdigung betreffende zivilprozessuale Regelung, die jedoch den Zivilrichter keinesfalls dazu zwingt, den Ausgang eines parallel geführten Strafverfahrens abzuwarten.

Darüber hinaus ist der Finanzminister in seiner Vorgangsweise inkonsequent, da - wie erwähnt - gegen Ing. Otto Schweitzer eine Zivilrechtsklage eingebracht und gegen Winter - nicht näher bezeichnete - "rechtliche Schritte" unternommen wurden. Es erhebt sich daher die Frage, weshalb nicht generell

- 3 -

zumindest gegen alle bereits rechtskräftig in den Anklagestand versetzten bzw. in erster Instanz verurteilten AKH-Korruptionisten der Zivilrechtsweg zur - zumindest teilweisen - Hereinbringung der verschwendeten bzw. verschobenen Steuergelder beschränkt wird. Das Zuwarten auf den Ausgang der - überwiegend nicht einmal noch begonnenen - strafgerichtlichen Verfahren gegen die große Zahl an Beschuldigten bzw. Angeklagten wird voraussichtlich noch Jahre dauern; wenn erst im Anschluß daran die Zivilgerichte angerufen werden, kann mit der Gutmachung der dem Steuerzahler zugefügten Millionenschäden in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden.

Wenn der Finanzminister in seiner Anfragebeantwortung weiters vermeint, daß im Zusammenhang mit der Vergabe des Betriebsorganisationsplanungsauftrages an die ABO den Organen der AKPE ein zivilrechtlicher Vorwurf nicht gemacht werden könne, weil die von Dr. Josef Aicher, Dr. Gerhard Frotz, Dr. Leopold Mayer und Dr. Max Stadler erstatteten Gutachten weder sichere Indizien für einen von der ABO verlangten und an sie bezahlten überhöhten Preis noch für ein Verschulden von Organen der AKPE (mit Ausnahme von Dipl. Ing. Adolf Winter) bieten, stellt er unter Beweis, sich über den letzten Stand des AKH-Verfahrens nicht informiert zu haben. Abgesehen davon, daß es sich bei den vorerwähnten Gutachten nur um P r i v a t - g u t a c h t e n handelt, die von Organen der AKPE - zu ihrer eigenen Rechtfertigung - in Auftrag gegeben und von der AKPE (d.h. also auf Kosten der Steuerzahler) beglichen wurden, sind diese Gutachten durch das umfangreiche, vom Landesgericht für Strafsachen Wien eingeholte Gutachten des g e r i c h t l i c h e n Sachverständigen Dr. Willy O. Wegenstein überholt. Denn dieser über gerichtlichen und nicht bloß über privaten Auftrag tätig gewordene Sachverständige stellte in seinem Gutachten fest, daß die AKPE an die ABO Überzahlungen in der Größenordnung bis zu S 70 Mio. leistete.

Darüber hinaus ist der Bundesminister für Finanzen im Irrtum verfangen, wenn er - wie dies in der Anfragebeantwortung zum Ausdruck kommt - die mögliche Schadenersatzpflicht von Organen der AKPE auf die Vergabe des Betriebsorganisationsplanungsauftrages beschränken will; im bauwirtschaftlichen Kontrollamtsbericht ist eine Fülle von Fehlplanungen enthalten, die Anlaß zur Prüfung gibt, ob bzw. welche Organe der AKPE hieran eine zivilrechtliche Haftung begründendes Verschulden trifft.

Aufgrund der Anfragebeantwortung durch den Finanzminister gewinnt man zwangsläufig den Eindruck, daß er an seiner dilatorischen Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Rückforderung der beim AKH-Bau verschwendeten bzw. verschobenen Steuergelder festhalten und jeweils nur das Notwendigste - und das nur über Drängen der unzufriedenen Öffentlichkeit - tun will. Vor allem aber scheut sich der Finanzminister, die Zivilgerichte einzuschalten, um die Ansprüche des Bundes gegen die Schädiger durchzusetzen, und beruft sich, um sein Zögern zu rechtfertigen, auf immer neue Ausflüchte, die jedoch allesamt juristisch unhaltbar sind.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

#### A n f r a g e :

1. Ist Ihnen der Inhalt des vom gerichtlichen Sachverständigen Dr. Willy O. Wegenstein erstatteten Gutachtens bekannt ?
2. Wenn ja, halten Sie an Ihrer in der Anfragebeantwortung (Nr. 1428/AB) aufgestellten Behauptung, wonach im Zusammenhang mit der Vergabe des Betriebsorganisationsplanungsauftrages an die ABO keine Überzahlungen seitens der AKPE geleistet wurden, fest ?

- 5 -

3. Haben Sie die Möglichkeit einer baldigen Verjährung der gegenüber der ABO geltend zu machenden Rückforderungsansprüche prüfen lassen ?
4. Wenn ja, zu welchem Ergebnis gelangte diese Prüfung ?
5. Haben Sie bedacht, daß Sie infolge Ihres Zögerns im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen gegenüber der ABO und der daraus resultierenden möglichen Verjährung sowohl politisch als auch zivilrechtlich (Amtshaftung) zur Verantwortung gezogen werden können ?
6. Werden Sie Ihre grundsätzlich ablehnende Haltung, die Zivilgerichte zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche gegen die Verantwortlichen beim AKH-Skandal anzurufen, angesichts der Tatsache, daß die Republik Österreich als Privatbeteiligte in dem am 27.11.1981 in erster Instanz beendeten Strafprozeß nicht einen einzigen Schilling zugesprochen erhielt, aufgeben ?
7. Wann werden Sie die Rückforderung der an die ABO geleisteten Überzahlungen veranlassen ?
8. Welche - in der Anfragebeantwortung nicht näher umschriebenen - "rechtlichen Schritte" wurden bisher gegen Dipl.Ing. Adolf Winter vor den Zivilgerichten eingeleitet ?
9. Wann werden die Prüfungen, gegen welche der für den AKH-Skandal Verantwortlichen (Politiker, Beamte, Privatpersonen) zivilrechtliche Schadenersatzansprüche erhoben werden können, endlich abgeschlossen sein ?